

Es geht um Sie!

Ansprechpartner

Die Konfrontation mit einem Fall von sexuellem Missbrauch löst auch bei erfahrenen, langjährigen pädagogischen Fachkräften die unterschiedlichsten Emotionen aus:

Erschütterung, Mitleid, Wut aber auch ganz oft Ratlosigkeit und Unsicherheit darüber, wie es weitergehen soll.

Egal, ob es eine vage Vermutung oder ein konkreter Verdacht ist – der Wunsch und auch die Verpflichtung, dem meist kindlichen Opfer zu helfen, ist oft gepaart mit der Frage „**Was kann ich tun?**“

Diese kleine Broschüre soll pädagogischen Fachkräften eine Orientierungshilfe bieten, die sie dabei unterstützt, kompetent und überlegt zu handeln, um dem Opfer eine optimale Hilfe zukommen zu lassen.

Wie verhalte ich mich im Verdachtsfall dem Opfer gegenüber?

Welche ersten Schritte unternehme ich?

Wen ziehe ich zu Rate?

Das Netzwerk gegen sexuellen Missbrauch im Rhein-Kreis Neuss ist ein interdisziplinärer Arbeitskreis, der psychologische, pädagogische, soziale und rechtliche Facetten des Themas abdeckt. Diese unterschiedlichen Bereiche finden sich in diesem Leitfaden wieder, um eine möglichst breit gefächerte Palette von Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Bitte bedenken Sie:

Die Hilferufe der Kinder sind oft sehr leise und verschlüsselt. Es kommt auf ihre Bezugspersonen und somit auch auf Sie als pädagogische Fachkraft an. Die Opfer benötigen verlässliche und kompetente Hilfe - denn sie leiden ansonsten oft ein Leben lang unter den Folgen der Tat.

Folgende Institutionen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Ambulanz für Kinderschutz/Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH Kaarst

Kontakt zum Netzwerk

☎ 02131 980194

E-Mail: aks@jugend-und-familienhilfe.de

Jugendämter

Jugendamt Neuss

☎ 02131 905321

Jugendamt Kaarst

☎ 02131 987363

Stadt Dormagen, Fachbereich Jugend

☎ 02133 257522

Jugendamt Grevenbroich

☎ 02181 608539

Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (zuständig für Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen)

☎ 02161 61045114

Jugendamt Meerbusch

☎ 02159 916-533 und -577

Kreispolizeibehörde:

Kriminalkommissariat 11

☎ 02131 30025201

Kriminalprävention/Opferschutz

☎ 02131 30029920

Alle Dienststellen außerhalb der regulären Arbeitszeit:

☎ 02131 3000

regionaler Rechtsbeistand:

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

GONDORF
ASSEKURANZ
VERSICHERUNGSMAKLER
Inh.: Thomas Gondorf



Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss

Der Landrat

Oberstraße 91

41460 Neuss

in Zusammenarbeit mit dem
**Netzwerk gegen sexuellen Missbrauch
im Rhein-Kreis Neuss**

Kontaktadresse:

AKS

Preußenstr. 84

41464 Neuss

☎ 02131 980194

Weitere Informationen zum
Netzwerk finden Sie unter:

www.rhein-kreis-neuss.de/kinderschutz

Titelfoto:

www.polizei-beratung.de



Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen



Was kann ich tun?

Leitfaden

für hauptamtliche und ehrenamtliche
pädagogische Fachkräfte

Netzwerk gegen sexuellen Missbrauch
im Rhein-Kreis Neuss

Das kann ich tun!

Auch wenn es schwer fällt:

- ▶ Handeln Sie überlegt, nicht überstürzt, bewahren Sie Ruhe!
- ▶ Hören Sie dem Kind oder Jugendlichen zu und glauben Sie ihm!
- ▶ Geben Sie dem Kind oder Jugendlichen Raum sich mitzuteilen, ohne zu drängen.
- ▶ Vermeiden Sie suggestive Fragen!
- ▶ Schreiben Sie wortwörtlich auf, was das Kind bzw. der/die Jugendliche Ihnen gesagt oder gezeigt hat!
- ▶ Bleiben Sie nicht allein mit Ihrem Verdacht!
- ▶ Tauschen Sie sich mit KollegInnen aus!
- ▶ Ziehen Sie Fachkräfte Ihrer Einrichtung hinzu!
- ▶ **Opferschutz steht vor Datenschutz!**
Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, müssen Sie mit den Fachstellen kooperieren.
- ▶ Es ist **nicht Ihre** Aufgabe, mit der Familie des Kindes/Jugendlichen über den Verdacht zu sprechen oder den Verdächtigen damit zu konfrontieren.

▶ Ziehen Sie externe Fachkräfte hinzu!

Ambulanz für Kinderschutz (AKS)

Die AKS ist eine Fachberatungsstelle an die Sie sich wenden können, wenn Sie die Vermutung/den Verdacht haben, dass ein Minderjähriger Opfer von sexuellem Missbrauch ist. Die Fachberatung unterliegt der Schweigepflicht und ist für Sie kostenlos. Das Team der AKS besteht aus vier Diplom-Psychologinnen mit unterschiedlichen therapeutischen Zusatzausbildungen. Primäres Ziel ist es, den Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher in bestmöglicher Kooperation mit anderen Institutionen zu gewährleisten.

Die Wege sind unterschiedlich und werden gemeinsam, in einer geschützten Atmosphäre, auf den jeweiligen Fall abgestimmt.



02131 980194

Aufgaben des Jugendamtes

Jeder, der den sexuellen Missbrauch an einem Kind oder Jugendlichen vermutet oder betroffene Eltern, haben die Möglichkeit, sich an das Jugendamt zu wenden. Die Aufgabe des Jugendamtes ist in erster Linie, das Kindeswohl zu sichern.

Dies beinhaltet:

- ▶ Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls (Wächteramtsfunktion)
- ▶ Fallberatung durch erfahrene Fachkräfte, auch anonym
- ▶ Beratung, Information, Unterstützung für Betroffene
- ▶ Opferschutz (Begleitung von Kindern und Jugendlichen)
- ▶ Beteiligung an familienrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren
- ▶ Zusammenarbeit mit Polizei und Fachdiensten

Der Landrat als Kreispolizeibehörde des Rhein-Kreises Neuss

Jeder kann Strafanzeige erstatten, Sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Ein Strafverfahren stellt für kindliche Opfer zwar eine Belastung dar, hilft ihnen aber oft auch bei der Bewältigung.

Nur die Polizei kann:

- ▶ Spuren sichern
- ▶ Vernehmungen durchführen
- ▶ Ermittlungen führen

Anzeigenerstattung direkt beim Kriminalkommissariat 11.
Hier erfolgt die kreisweite Fallbearbeitung durch besonders geschulte BeamtInnen.

Opferhilfe und –beratung beim Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz

Achtung: Vertrauliche Anzeigen und Rücknahme erstatteter Anzeigen sind nicht möglich!

Strafrechtliches Verfahren

Ab Anzeigenerstattung und während des gesamten Strafverfahrens steht dem Opfer das Recht zu, kostenlos von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt als Beistand begleitet zu werden.

- ▶ Die Kosten für die Beordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes werden vom Staat übernommen
- ▶ Nur die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt haben die Möglichkeit, Akteneinsicht zu nehmen und Anträge zu stellen
- ▶ Rechtsanwälte sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet
- ▶ Bereits vor Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens kann anwaltlicher Rat in Anspruch genommen werden